

Bebauungsplan Rheinbach Nr. 10 "Am Friedhof"

Beschlussentwurf:

Der Rat stellt vor Behandlung der Stellungnahmen fest, dass eine Einzelabstimmung über die Beschlussentwürfe **beantragt / nicht beantragt** wird. (bitte nicht Zutreffendes in der Niederschrift streichen)

I. Behandlung der Stellungnahmen

Inhalt

A)	Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	3
B)	Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	3
C)	Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	4
C 1.01	Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg	4
C 1.02	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln	5
C 1.03	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Flerzheimer Allee 15, 53125 Bonn-Röttgen	6
C 1.04	e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen	7
C 1.05	PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen	9
C 1.06	Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	12
C 1.07	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg	13
C 1.08	RSAG AöR, 53719 Siegburg	15
C 1.09	Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel	16
C 1.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn	17
C 1.11	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln	18
C 1.12	Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf	19
C 1.13	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen	21
C 1.14	Rheinbacher Seniorenforum e.V.	23
C 1.15	Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn	24
C 1.16	Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen	28
C 1.17	Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg	29
C 1.18	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gartenstraße 11, 50765 Köln	31
C 1.19	Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim	32
C 1.20	Stadtverwaltung Meckenheim, Der Bürgermeister, Postfach 1180, 53333 Meckenheim	35
C 1.21	Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter	36
C 1.22	Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach	37

C 1.23	NetCologne GmbH.....	38
C 1.24	Tele Columbus Betriebs GmbH	39
D)	Anmerkungen der Verwaltung	40

A) Beteiligung gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

B) Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass im Zuge der Offenlage des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen sind, über die im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

C) Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Rheinbach nimmt davon Kenntnis, dass während der Offenlage des Planentwurfs gem. § 4 (2) BauGB nachfolgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben haben, über die zu entscheiden ist.

C 1.01 Wahnachtalsperrenverband, Siegelknippen, 53721 Siegburg

Hier: Schreiben vom 06.06.2018

Von: Planauskunft [<mailto:planauskunft@wahnbach.de>]

Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2018 10:22

An: Kunze, Lars

Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“, Bebauungsplan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 16 „Inden Gärten“, 1.Änderung

Ihre Anfragen vom 04. Und 05.Juni 2018 / Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“

Bebauungsplan Rheinbach-Wormersdorf Nr. 16 „Inden Gärten“,

1.Änderung

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Anfragen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind.
Gegen Ihre Vorhaben besteht seitens des Wahnachtalsperrenverband kein Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen aus Siegelknippen

 **Vera Förster**

Geodatenmanagement und Vermessung

Wahnachtalsperrenverband

Siegelknippen

53721 Siegburg

Tel. +49-2241-128-149 Fax -147

www.wahnbach.de – Vera.Foerster@wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat a.D. Frithjof Kühn

Geschäftsführer: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Eckschlag

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360

IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33

Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003

IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Finanzamt Siegburg, UST-IdNr. DE 123103760, Steuer-Nr.: 220/5989/0815

Beschlussentwurf zu C 1.01:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 06.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.01 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 06.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.01 des Wahnachtalsperrenverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.02 RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Hier: Schreiben vom 07.06.2018

Von: Göttinger Thomas TGO [<mailto:goettinger@rmr-gmbh.de>]

Gesendet: Donnerstag, 7. Juni 2018 10:40

An: Kunze, Lars

Betreff: Stadt Rheinbach, Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof" - RMR Aktenzeichen: 800280

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Thomas Göttinger

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 800280

Abteilung GW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Beschlussentwurf zu C 1.02:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 07.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.02 wie folgt zu entscheiden:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b BauGB in Form der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt. Aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen sind im Zusammenhang mit den geplanten Nachverdichtungsmöglichkeiten auf Grundlage der Festsetzungen keine externen oder internen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind auf Grundlage der Planung ebenfalls nicht notwendig. Eine erneute Beteiligung des Unternehmens im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 07.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.02 der RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**C 1.03 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Flerzheimer Allee
15, 53125 Bonn-Röttgen**

Hier: Schreiben vom 11.06.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mayer, Frank [<mailto:Frank.Mayer@wald-und-holz.nrw.de>]

Gesendet: Montag, 11. Juni 2018 09:09

An: Kunze, Lars

Betreff: BPlanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

da kein Wald betroffen ist, bestehen von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen keine Bedenken gegen o. g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Frank Mayer

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn-Röttgen
Tel. 02243/921655
Mobil 0171/5871111
Email: frank.mayer@wald-und-holz.nrw.de

Beschlussentwurf zu C 1.03

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 11.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.03 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 11.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.03 des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.04 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 15.06.2018

Von: Linden Hubertus [<mailto:Hubertus.Linden@e-regio.de>]

Gesendet: Freitag, 15. Juni 2018 14:42

An: Kunze, Lars; planung@rheinbach.de

Betreff: Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr.10 "Am Friedhof", Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Kunze,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.05.2018, Az.: 61 26 06/10 teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.

Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der „Stolpstraße“ oder von der Bundesstraße aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Netzplanung



e-regio GmbH & Co. KG _ Rheinbacher Weg 10 _ 53881 Euskirchen

Telefon 0 22 51 / 708-223

Telefax 0 22 51 / 708-9223

Mobil 0 160 / 901 55 62 7

hubertus.linden@e-regio.de

www.e-regio.de

www.facebook.com/e-regio

Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: www.energie-zeit.de

Smart Home? Einfach mit e-regio easy

www.e-regio.de/easy

Beschlussentwurf zu C 1.04

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 15.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.04 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Im Zuge der technischen Ausbauplanung im Nachgang des Planverfahrens erfolgt eine separate Leitungsabfrage. In diesem Zusammenhang kann die Möglichkeit der Erweiterung des vorhandenen Erdgasversorgungsnetzes von Seiten der Stolpstraße oder der Bundesstraße mit berücksichtigt werden. Die Hinweise hinsichtlich der Verlegung von Versorgungsleitungen werden im Rahmen der technischen Ausbauplanung im Anschluss an das Bauleitplanverfahren mit berücksichtigt. Um u.a. langfristig mögliche Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich möglicher dynamischer und statischer Belastungen durch Baumwurzeln zu vermeiden, werden die Anregungen zur Vermeidung der Verwendung der genannten Baumarten im Zuge der möglichen Begrünung der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen ebenfalls mit berücksichtigt.

Die Hinweise hinsichtlich der Verlegung von Versorgungsleitungen sowie die Anregungen zum Ausschluss der genannten Baumarten bei der möglichen Begrünung der öffentlichen Verkehrsflächen werden im Zuge der technischen Ausbauplanung mit berücksichtigt. Die sonstigen Darstellungen der am 15.06.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.04 der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, werden zur Kenntnis genommen.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"**

C 1.05 PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen

Hier: Schreiben vom 11.06.2018

Von: noreply@open-grid-europe.com [<mailto:noreply@open-grid-europe.com>]

Gesendet: Mittwoch, 9. Mai 2018 06:57

An: Kunze, Lars

Betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ der Stadt Rheinbach - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen - unter Anwendung des § ..., Unser Zeichen 20180601222, Ihr Zeichen 61 26 0...

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 61 26 06/10 vom 30.05.2018,
Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ der Stadt Rheinbach - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen - unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ hier:
Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/
Öffentliche Auslegung nach § 13 b i.V.m. § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch
ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20180601222.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigelegt, unsere Stellungnahme 20180601222

einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

WICHTIGER HINWEIS!

Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die leitungsauskunft@pledoc.de gerichtet werden.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

1

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Vorteile der Online-Auskunft nutzen und sich schon heute im BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> registrieren.

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH
Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
<http://www.pledoc.de>

Online-Leitungsauskunft:
<http://www.bil-leitungsauskunft.de>

Geschäftsführung: Kai Dargel
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsauskunft@pledod.de

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Stadt Rheinbach
Lars Kunze
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

zuständig Sven Göhring
Durchwahl 0201/3659 328

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 06/10	30.05.2018	PLEdoc	20180601222	11.06.2018

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ der Stadt Rheinbach -
Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen - unter
Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das
beschleunigte Verfahren“ hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2)
Ziff. 3 und § 4 (2) Baugesetzbuch/ Öffentliche Auslegung nach § 13 b i.V.m. § 13 a (2) i.V.m. § 13
(2) Ziff. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

Bundesstraße
53359 Rheinbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten
Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von
der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten
Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen
Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Telefax 0201/ 36 59-163 · E-Mail: info@pledod.de · Internet: www.pledod.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170736401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifizierungsnummer
944007 AU 0002

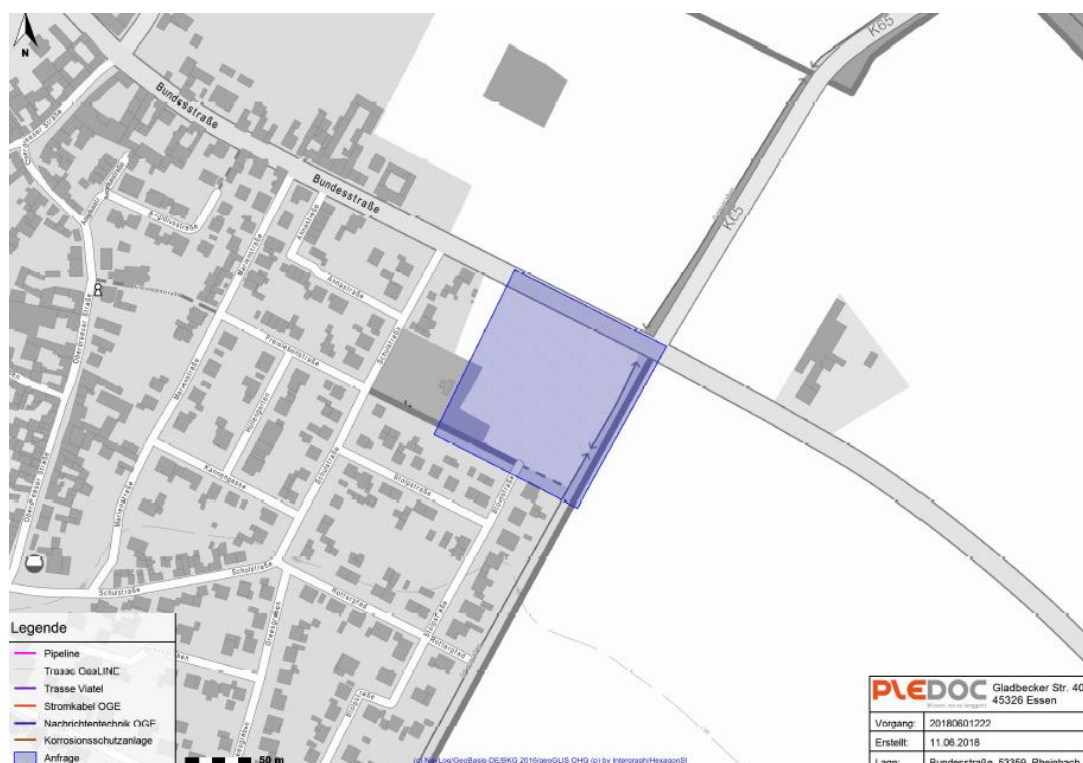


Seite 1 von 2

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Beschlussentwurf zu C 1.05

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 11.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.05 wie folgt zu entscheiden:

Der dargestellte Bereich schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ vollständig mit ein. Auskünfte zu möglichen Anlagen weiterer Netzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Konzerngesellschaften wurden im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans eingeholt. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im Nachgang der öffentlichen Auslegung nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung mit dem Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 11.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.05 der PLEdoc GmbH, Essen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.06 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Hier: Schreiben vom 13.06.2018

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Vidal Blanco, Bärbel [<mailto:baerbel.vidal@amprion.net>]

Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2018 07:20

An: Kunze, Lars

Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 120019, Bebauungsplanentwurf Nr. 10 Am Friedhof - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbebauung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH

Betrieb / Projektierung

Leitungen Bestandssicherung

Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

T intern 15711

T extern +49 231 5849-15711

mailto: baerbel.vidal@amprion.net

www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Beschlussentwurf zu C 1.06

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.06 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Hinsichtlich der weiteren Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „ Am Friedhof“ mit beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.06 der Amprion GmbH, Dortmund ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.07 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Hier: Schreiben vom 13.06.2018

Von: O2-MW-BIMSchG [<mailto:O2-MW-BIMSchG@telefonica.com>]

Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2018 13:59

An: Kunze, Lars

Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 Am Friedhof 61 26 06/10

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 05.06.2018

IHR ZEICHEN: 61 26 06/10

Sehr geehrter Herr Kunze,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

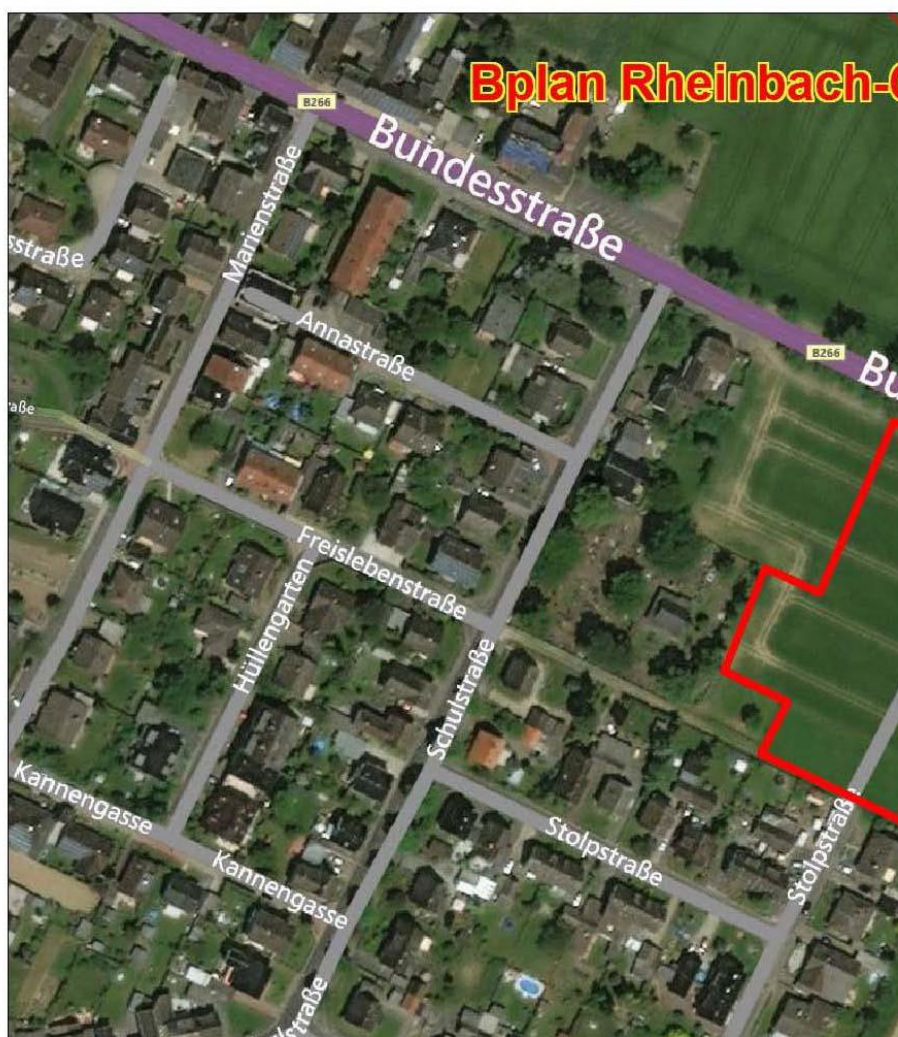
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Beschlussentwurf zu C 1.07

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 13.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.07 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ ist im Nachgang der öffentlichen Auslegung nicht vorgesehen. Eine weitere Abstimmung mit dem Unternehmen ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 13.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.07 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.08 RSAG AöR, 53719 Siegburg

Hier: Schreiben vom 12.06.2018

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

12. Juni 2018

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen - unter Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“

Sehr geehrter Herr Kunze,

danke für Ihre Mitteilung vom 30. Mai 2018.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplanentwurf in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen und der E-Mail von dem Ingenieurbüro Zwettler & Müllen entnehmen wir, dass am Ende der Planstraße A eine Wendemöglichkeit berücksichtigt würde.

Die Planstraße B und C werden von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren, daher müssen im Wendebereich der Planstraße B und im Einmündungsbereich der Planstraße C Abfallsammelplätze, zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag, ausgewiesen werden.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104 und RAS 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

Beschlussentwurf zu C 1.08

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 12.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.08 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die in der Stellungnahme genannten Abfallsammelplätze zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag sind im Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ bereits in den planungsrechtlichen Festsetzungen, Teil A, unter Pkt. 7 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, festgesetzt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 12.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.08 der RSAG AöR, Siegburg ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.09 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel

Hier: Schreiben vom 14.06.2018



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Rheinbach
Herr Lars Kunze
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Bearbeiter(in): Herr Kiewning
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-149
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 310037

Datum
14.06.2018

Seite 1/1

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

Sehr geehrter Herr Kunze,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Beschlussentwurf zu C 1.09

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.09 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind seitens des Unternehmens nicht vorgesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.09 der Unitymedia NRW GmbH, Kassel ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn

Hier: Schreiben vom 18.06.2018



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 – 45-60-00 / III-226-18-BBP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Rheinbach
Planung und Umwelt
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBWToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 / III-226-18-BBP

Bearbeiter/-in
Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,
18. Juni 2018

BETREFF **Bebauungsplanentwurf Nr.10 „Am Friedhof“, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im
Anschluss an bestehende Wohnflächen, OT Oberdrees der Stadt Rheinbach;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 30.05.2018 Ihr Az: 61 26 06/10

ANLAGE – –

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile –eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Beschlussentwurf zu C 1.10

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.10 wie folgt zu entscheiden:

Die zulässige maximale Höhe von Gebäuden wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ maximal 11,5 m über der zukünftigen Erschließungsstraße betragen. Eine Überschreitung von 30,0 m über Gelände kann damit ausgeschlossen werden. Eine nochmalige Vorlage der Planunterlagen im Vorfeld der Erteilung einer Baugenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 18.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.10 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.11 Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Hier: Schreiben vom 19.06.2018

Von: Westermann, Lars [<mailto:lars.westermann@bezreg-koeln.nrw.de>]

Gesendet: Dienstag, 19. Juni 2018 15:48

An: Kunze, Lars

Betreff: Rheinbach_BP 10_Am Friedhof_Stellungnahme BR Köln

Bauleitplanung der Stadt Rheinbach

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Friedhof“ in Rheinbach-Oberdrees

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 61 26 06/10

Ihr Schreiben vom 30.05.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahme.
Daher melde ich **Fehlannonce** an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

L. Westermann

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln
Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)
50606 Köln

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen!

Telefax: +49 (0)221 / 147-2890

Mail: Lars.Westermann@BezReg-Koeln.NRW.de

Internet: <http://www.BezReg-Koeln.NRW.de>

Twitter: <https://Twitter.com/BezRegKoeln>

Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!

Beschlussentwurf zu C 1.11

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 19.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.11 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 19.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.11 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Köln ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.12 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf

Hier: Schreiben vom 25.06.2018

Von: Ellenberger, Ludger [<mailto:Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de>]
Gesendet: Montag, 25. Juni 2018 17:40
An: Kunze, Lars
Betreff: Bebauungsplanentwurf Nr. 10

Polizeipräsidium Bonn
Direktion Verkehr / FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 13.12.2017

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ –Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen- unter Anwendung des § 13b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“

Ihr Schreiben vom 30.05.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,

in der Begründung wird ausgeführt, dass die Erschließungsstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt wird. Es kommt leider immer wieder vor, dass nach Fertigstellung von Verkehrsflächen festgestellt wird, dass Richtlinien, Gesetze und Verwaltungsvorschriften nicht beachtet wurden. Dies ist aber Voraussetzung für eine verkehrsrechtliche Anordnung.

Leider sind dem Entwurf keine Längenangaben zu entnehmen. Ein „Verkehrsberuhigter Bereich“ sollte analog zum Wohnweg gem. RAST 06 eine Länge von 100 – 150 m nicht überschreiten, damit das Verhältnis von Weg und Zeit nutzungsverträglich bleibt und die nötige Akzeptanz für die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit erreicht wird. Zudem ist eine adäquate Gestaltung des Verkehrsraumes wesentlich, um das Geschwindigkeitsniveau auf ein verträgliches Maß für Fußgänger und Radfahrer zu senken. In einem verkehrsberuhigten Bereich gibt es keine Fahrbahn und keinen Gehweg. Daher sollte, außer für Parkflächen, kein Pflasterwechsel ausgeführt werden. Die VwV-StVO führt zum Verkehrszeichen „Verkehrsberuhigter Bereich“ aus, das er aus einer einheitlichen, für den gemischten Verkehr bestimmten, Fläche besteht. Ein verkehrsberuhigter Bereich muss durch seine besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthalt Funktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Dazu gehören neben dem niveaugleichen Ausbau auch der Einbau von geschwindigkeitsdämpfenden Elementen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar

Direktion Verkehr/Führungsstelle
Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Beschlussentwurf zu C 1.12

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 wie folgt zu entscheiden:

Im Entwurf des Bebauungsplans Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ wurden die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Damit soll den städtebaulichen

Zielvorstellungen im Plangebiet (Mischfläche, überwiegende Aufenthaltsfunktion) entsprechend Rechnung getragen werden. Der verkehrsberuhigte Bereich hat eine Gesamtlänge von ca. 130 m und bleibt damit nutzungsverträglich (Verhältnis Weg und Zeit). Die Vorgaben der RAST 06 werden hierdurch berücksichtigt.

Die Anregungen zur Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soll eine genaue Aufteilung der Verkehrsflächen nicht vorgenommen werden. Dies ist planungsrechtlich nicht zwingend erforderlich. Die mögliche Aufteilung i. V. m. geschwindigkeitsdämpfenden Elementen erfolgt im Rahmen der technischen Ausbauplanung im Anschluss an das Planverfahren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Straßenausführungsplanung berücksichtigt. Über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.12 des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr / FüSt – Verkehrsplanung, Bonn ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.13 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 101-103, 53879 Euskirchen

Hier: Schreiben vom 25.06.2018

Von: Sven.Hedwig@strassen.nrw.de [<mailto:Sven.Hedwig@strassen.nrw.de>]
Gesendet: Montag, 25. Juni 2018 10:54
An: Kunze, Lars
Betreff: Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „ Am Friedhof“

Aktenzeichen: 54.02.09/VE/4403

Bauleitplanung in der Stadt Rheinbach
Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „ Am Friedhof“
Hier: Ihr Schreiben vom 30.05.2018, Ihr Zeichen 61 26 06/10

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kunze,

gegen die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes bestehen prinzipiell keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden:

Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der B 266. Für bauliche Anlagen ist der § 9 FStrG maßgebend. Nach FStrG beträgt die Anbauverbotszone 20 Meter und die Anbaubeschränkungszone 40 m.
Die Anbauverbotszone ist von Hochbauten und baulichen Anlagen freizuhalten, innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedarf es der Zustimmung/ Genehmigung der Straßenbaubehörde.
Für die baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung/ Zustimmung.

Die Lärmschutzwand muss mindestens 50 cm vom befestigten Rad-/Gehweg entfernt sein und darf nicht auf Eigentum der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Entwässerung des Rad-/Gehweges auch nach Errichtung der Lärmschutzwand gesichert ist. Eine Unterhaltung der Lärmschutzwand im Bereich der Anlieger ist zu gewährleisten und darf nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung vom Rad-/Gehweg erfolgen.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Aus der B-Plan heraus kann gegenüber der Straßenbauverwaltung kein rechtlicher Anspruch auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht.

Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zur Bundesstraße bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Der Entwässerungseinrichtung der Straße darf aus dem Plangebiet kein zusätzliches Wasser zugeführt werden.

Bei der Zuwegung ist sicherzustellen, dass sie nicht zweckentfremdet als Zufahrt genutzt wird. Davon ausgenommen ist die Möglichkeit mit Feuerwehrfahrzeugen diese zu nutzen.

Freundlicher Gruß
Im Auftrag

Sven Hedwig
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen

Telefon: 02251 / 796 - 163
E-Mail: sven.hedwig@strassen.nrw.de

www.strassen.nrw.de

Beschlussentwurf zu C 1.13

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.13 wie folgt zu entscheiden:

Der Hinweis auf die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone wurde bereits im Entwurf zur Offenlage des Bebauungsplanes Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ mit berücksichtigt. In Textteil zum Bebauungsplan wurden unter Punkt D Hinweise: Pkt. 1.1 - 1.3 hierzu entsprechende Hinweise aufgenommen. Diese beinhalten neben den Regelungen zu Hochbauten und baulichen Anlagen zusätzlich Regelungen zur Errichtung von Werbeanlagen innerhalb dieser Bereiche.

Der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW in der vorliegenden Stellungnahme geforderte Mindestabstand der Lärmschutzwand zum befestigten Rad-/Gehweg wird eingehalten. Dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde durch das vom Investor beauftragte Fachingenieurbüro im Nachgang der Offenlage des Bebauungsplans am 31.08.2018 der derzeitige Stand der Straßen- und Kanalplanung zur Abstimmung vorgelegt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat mit Schreiben vom 04.09.2018 der Planung, in der der Abstand der Lärmschutzwand zum befestigten Rad-/Gehweg mit 1,0 m vorgesehen ist, zugestimmt. Zur Herstellung der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwand enthält der zwischen der Stadt Rheinbach und dem Investor im Zuge der Beschlussfassung zum Bebauungsplan abzuschließende Erschließungsvertrag unter § 3 "Art und Umfang der Erschließungsanlagen" Punkt 1.) d) folgende Regelung: Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die Herstellung der Lärmschutzwand nach Maßgabe der von der Stadt zu genehmigenden Planungen. Die Erschließungsanlagen sind gemäß der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Normen und Richtlinien zu bemessen. Die Ausführungsplanung ist der Stadt vor Beginn der Maßnahme zur Zustimmung vorzulegen.

Hinsichtlich der Verkehrsemissionen, hier Lärm, wurden fachgutachterliche Untersuchungen durchgeführt, die zu Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 Baugesetzbuch im Bebauungsplan geführt haben. Eine allgemeine Hinweispflicht auf die weiteren in der vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Emissionen durch angrenzende oder in der Nähe befindliche Straßenverkehrsflächen besteht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht. Die möglichen planbedingten Umwelteinwirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit werden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 4.2 erläutert.

Auf Grundlage der technischen Ausbauplanung wird sichergestellt, dass ausgehend von den Erschließungsanlagen im Plangebiet der Entwässerungseinrichtung der im Norden gelegenen Landesstraße kein zusätzliches Wasser zugeführt wird.

Die geplante Zuwegung im Norden ist planungsrechtlich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg festgesetzt. Auf planungsrechtlicher Ebene wird daher eine mögliche Zufahrt in das Plangebiet ausgeschlossen. Im Rahmen der technischen Ausbauplanung wird für diesen Bereich zudem die Errichtung von Pollern vorgesehen, um ein planerisch unbeabsichtigtes Zufahren in das Plangebiet, mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen, zu vermeiden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.13 des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.14 Rheinbacher Seniorenforum e.V.

Hier: Schreiben vom 22.06.2018

Von: cu.h.horn@gmail.com [<mailto:cu.h.horn@gmail.com>]

Gesendet: Freitag, 22. Juni 2018 18:32

An: Kunze, Lars

Cc: 'Rheinbacher Seniorenforum'

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof" und zum Bebauungsplan Rheinbach-Wormersdorf Nr.16 "In den Gärten", 1. Änderung

Sehr geehrter Herr Kunze,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung über die Auslegung der o.a. Baupläne o.ä. Als ehrenamtlicher Verein fehlen uns die Möglichkeiten, fachlich kompetent zu einzelnen Punkten der Pläne Stellung zu allen ggf. berücksichtigenden Seniorenbelangen zu nehmen.

Da wir nach unserem Vereinsziel für die Belange der Rheinbacher SeniorInnen eintreten, möchten wir anregen, bei der Durchführung der Planungen insbesondere die Vorschriften der DIN 18040-3 - Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum - umzusetzen..

Sofern erforderlich behalten wir uns vor, auch später im Ablauf der Bauplanung weitere Anregungen und Stellungnahmen abzugeben. Auf diese Möglichkeit hat uns der Deutsche Städte und Gemeindebund auf Anfrage hingewiesen..

Mit freundlichen Grüßen
Henning Horn

Rheinbacher Seniorenforum e.V.

Beschlussentwurf zu C 1.14

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 22.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.14 wie folgt zu entscheiden:

Da die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen in Form eines verkehrsberuhigten Bereichs innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgebaut werden sollen, im Rahmen dessen gemäß der hierfür einzuhaltenden Vorgaben der RAST 06 ein niveaugleicher Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen vorzusehen ist, wird der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum entsprechend Rechnung getragen. Eine weitere Beteiligung des Rheinbacher Seniorenforum e. V. im Rahmen des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Die Anregung zur Berücksichtigung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum sowie die weiteren Darstellungen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 22.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.14 des Rheinbacher Seniorenforums e.V. ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.15 Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Hier: Schreiben vom 05.07.2018

Polizeipräsidium Bonn



Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

05.07.2018

Seite 1 von 3

Stadt Rheinbach
Sachgebiet 60.2
z. Hd. Herrn Kunze
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Risch, Thomas
Kriminalhauptkommissar
Zimmer: 0.230
Telefon: 0228/15- 7632
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Thomas.Risch
@polizei.nrw.de

Bebauungsplanentwurf Nr. 10 "Am Friedhof", OT Oberdrees

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Kunze,

im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB wurde die Polizei um Stellungnahme aus kriminalpräventiver Sicht gebeten.

Zu dem Plangebiet „Am Friedhof“ wurde am 29.04.2008 eine Stellungnahme mit Checklisten zur Gebäude- und Umfeldgestaltung aus kriminalpräventiver Sicht von KHK Behnke erstellt und der Stadt Rheinbach übersandt. In der Begründung und textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Am Friedhof“ wurden aktuell bereits viele Kriterien der städtebaulichen Kriminalprävention berücksichtigt.

Gefahrenanalyse:

Kriminalitätsvorbeugung durch zielgerichtete Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen und halböffentlichen Räumen, sowie deren Zuordnungen zueinander kann erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bewohner, den Ansiedlungswillen und die tatsächliche Kriminalitätslage vor Ort haben. Um dieses positiv zu beeinflussen, gilt es die Entstehung von Angsträumen, z.B. durch mangelnde Übersichtlichkeit, schlechte oder nicht vorhandene Ausleuchtung und dadurch bedingtem geringen Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu vermeiden. Fühlt sich ein Mensch sicher, hat dies immer Einfluss auf die empfundene Lebensqualität.

In der Begründung (Ziffer 3.19) und der textlichen Festsetzung (Ziffer C / 3.2) wurde für die rückseitige Grundstückseinfriedung und entlang den

Dienstgebäude:
Königswinterer Str. 500
53227 Bonn
Telefon: 0228-15-0
Telefax: 0228-15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 68, 66
Bus Linien: 606, 607, 635,
636, 541 bis Haltestelle
Ramersdorf

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto: 965 60
BLZ: 300 500 00 HELABA
IBAN: DE34 3005 0000 0000
0965 60
BIC: WELADED3

Polizeipräsidium Bonn



Fußwegen eine maximale Höhe von 1,8 m für laubtragende Hecken oder Zaun / Heckenkombination festgelegt. Die Rückseite von Einfamilienhäusern ist bei Einbrüchen der überwiegend genutzte Einstiegsbereich. Eine Höhe von bis zu 1,8 m für sichtundurchlässige Einfriedungen fördert Tatgelegenheiten und bietet Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter und verhindert eine soziale Kontrolle von außen.

Seite 2 von 3

Ergänzungen zur Stellungnahme vom 29.04.2008:

Eine **transparente, einsehbare** und möglichst **barrierefreie** Gestaltung des gesamten Plangebiets wird empfohlen. Vegetation sollte die Sicht in das Gelände und auf die Gebäude nicht einschränken. Wachstumsbedingt bei der Bepflanzung auf ganzjährige Einsehbar- und Übersichtlichkeit achten.

Grundstücksflächen und Gebäude derart anordnen oder gestalten, dass keine uneinsehbaren Bereiche oder tote Ecken und damit Angsträume geschaffen werden. Dies reduziert Tatgelegenheiten und steigert die objektive und subjektive Sicherheit. Bei einer Zonierung des Geländes sollten zur Vermeidung von Konflikten nötigenfalls klare Nutzungszuweisungen installiert werden.

Um keine Tatgelegenheiten durch versteckt liegende **Eingänge** zu schaffen und eine soziale Kontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen Hauseingänge gut einsehbar zur Straße oder Wegen auszurichten und bei Dämmerung / Dunkelheit, optional auf Bewegungsmelderbasis, ausreichend zu beleuchten. Hausnummern sollten gut sichtbar und nachts beleuchtet angebracht werden. Dies erleichtert Rettungskräften und Besuchern die Orientierung.

Gebäude und Garagen sollten zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den kriminalpolizeilichen Empfehlungen ausgestattet werden. Bei erhöhtem Sicherheitsbedürfnis oder zur Überwachung einer eingefriedeten Außenanlage wird zusätzlich die Ergänzung mit einer Einbruchmeldeanlage und / oder Videoüberwachung empfohlen.

Grundstückseinfriedungen fördern eine Zugangskontrolle zum Gebäude, sollten aber zur Vermeidung von Versteck- und Deckungsmöglichkeiten eine Höhe von 1,50m nicht übersteigen. Alternativ kann auch eine sichtdurchlässige Einfriedung installiert werden. Generell gilt es, die Balance zwischen Sicherheit und Nutzen zu finden.

Empfohlen wird, den gesamten **befahr- und begehbaren Raum** des Plangebiets mit den Stellplätzen für Fahrzeuge bei Dämmerung / Dunkelheit ohne Blendwirkung und Dunkelzonen zu **beleuchten**. Verhalten und Gesichtsausdruck einer Person sollten auf mind. 4m erkennbar sein. Dies schafft objektive und subjektive Sicherheit,

Polizeipräsidium Bonn



reduziert Tatgelegenheiten und verhindert Versteck- und Deckungsmöglichkeiten für potentielle Täter. Orientierung bieten die Normen DIN EN 13201-1 (nationaler Teil seit 11 / 2005) und DIN EN 13201, Teile 2 bis 4. Mit Hilfe dieser Normen können die Anforderungen an die Beleuchtung für Straßen, Wege und Plätze bewertet werden. Es sollten vandalismusresistente Beleuchtungsmittel verwendet werden.

Seite 3 von 3

Sollten die kriminalpräventiven Empfehlungen für das geplante Wohngebiet gesetzliche Vorschriften berühren, wie z.B. Brand- oder Unfallschutzmaßnahmen, hat die Beachtung der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich Vorrang.

Für Rückfragen oder eine kostenlose Beratung in der weiteren Planung stehe ich gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

gez.

Risch, KHK

Beschlussentwurf zu C 1.15

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 05.07.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.15 wie folgt zu entscheiden:

Zu: Gefahrenanalyse

Durch die geplante Anordnung von Verkehrs- und Bauflächen werden gut einsehbare Straßen- und Wegeräume geschaffen. Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe von Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen von maximal 1,0 m ermöglichen zusätzlich einen insgesamt entsprechend einsehbaren Raum. Die Planung der Beleuchtung der öffentlichen Flächen im Plangebiet erfolgt im Anschluss an das Planverfahren im Rahmen der technischen Ausbauplanung. Hierbei wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf eine gleichmäßige und verkehrsgerechte Ausleuchtung der öffentlichen Flächen geachtet. Die Einsehbarkeit der öffentlichen und der direkt angrenzenden privaten Grundstücksflächen wird dadurch gewährleistet. Festsetzungen zur geeigneten Ausleuchtung privater Grundstücksflächen sind planungsrechtlich nicht möglich.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe von Grundstückseinfriedungen entlang von Fußwegen sowie zwischen den privaten Grundstücken sollen dem Schutz der Privatsphäre im Bereich der privaten Gärten insbesondere vor Einsichtnahme dienen. Diesem Belang soll grundsätzlich Vorrang vor dem Belang einer möglichen Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für potentielle Täter eingeräumt werden. Da es sich bei der getroffenen Festsetzung um eine maximal zulässige Höhe handelt, wird dem jeweiligen Grundstückseigentümer jedoch ein entsprechender Handlungsspielraum hinsichtlich der Höhe der privaten Einfriedung gewährt.

Zu: Ergänzungen zur Stellungnahme vom 29.04.2008

Die der Stadt zum Plangebiet "Am Friedhof" mit Datum vom 20.04.2008 übersandten Checklisten zur Gebäude- und Umfeldgestaltung aus kriminalpräventiver Sicht werden bei der städtebaulichen Planung beachtet und dem jeweiligen Gebäudeplaner bzw. Bauherren im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan zur spezifischen Anordnung von Gebäuden und Grundstücksflächen, die eine Vermeidung uneinsehbarer Bereiche vollständig vermeiden, sind im Rahmen der Bauleitplanung nur sehr eingeschränkt möglich. In der vorliegenden Planung wurde jedoch darauf geachtet, dass die Entstehung von Angsträumen möglichst vermieden werden kann. Eine Umsetzung der weiteren Anregungen und Hinweise zur sicherheitsrelevanten Anordnung von Hauseingängen, der Verwendung von einbruchhemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen in Form von Festsetzungen ist jedoch auf planungsrechtlicher Ebene nicht möglich. Um diesen Belangen jedoch ausreichend Rechnung zu tragen, wird im textlichen Bestandteil zum Bebauungsplan unter Punkt D 8. Kriminalprävention / Einbruchsschutz auf die Möglichkeit hingewiesen, sich kostenfrei durch die Polizei hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Ausgestaltung der privaten Grundstücksflächen und baulichen Anlagen beraten zu lassen.

Die Planung der Beleuchtung der öffentlichen Flächen im Plangebiet erfolgt im Anschluss an das Planverfahren im Rahmen der technischen Ausbauplanung. Hierbei wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf eine gleichmäßige und verkehrsgerechte Ausleuchtung der öffentlichen Flächen geachtet. Die Einsehbarkeit der öffentlichen und der direkt angrenzenden privaten Grundstücksflächen wird hierdurch gewährleistet. Festsetzungen zur geeigneten Ausleuchtung privater Grundstücksflächen sind planungsrechtlich nicht möglich.

Die Checklisten zur Gebäude- und Umfeldgestaltung aus kriminalpräventiver Sicht werden dem Bauordnungsamt der Stadt Rheinbach zur Verfügung gestellt. Die sonstigen Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 05.07.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.15 des Polizeipräsidiums Bonn ist keine Beschlussfassung erforderlich.

**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"**

C 1.16 Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen

Hier: Schreiben vom 09.07.2018

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [<mailto:koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>]

Gesendet: Montag, 9. Juli 2018 13:35

An: Kunze, Lars

Betreff: Stellungnahme S00665863, VF, Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen - Ihr Zeichen: 61 26 06/10

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadtverwaltung Rheinbach - Lars Kunze
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00665863

E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com

Datum: 09.07.2018

Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen - Ihr Zeichen: 61 26 06/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2018.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beschlussentwurf zu C 1.16

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 09.07.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.16 wie folgt zu entscheiden:

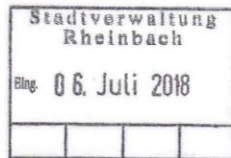
Die technische Ausbauplanung einschließlich der Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsleitungen erfolgt im Anschluss an das Planverfahren zum Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“. Eine mögliche Antragstellung bei dem Unternehmen erfolgt nach Abschluss der in Rede stehenden Planungen.

Der Hinweis in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 09.07.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.16 der Vodafone GmbH, Ratingen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.17 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg

Hier: Schreiben vom 03.07.2018



Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**
- Fachbereich 01.3 -
Frau Christ
Zimmer: 5.20
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-3116
E-Mail: sabrina.christ@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
30.05.2018 61 26 06/10

Mein Zeichen
01.3-Chr

Datum
03.07.2018

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbau-
flächen – unter Anwendung des § 13b BauGB

Hier: Beteiligung gem. § 4(2) BauGB

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem unter Betreff genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen auch als Träger der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis: Die Planung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4. Tangiert wird dabei die Festsetzung 2.4-2-11 (Graben am Greesbach). Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) umfasst dabei neben dem Graben selbst auch einen Gewässerrandstreifen, der im südlichen Teil mit Gehölzen bestanden ist, im nördlichen von Grünland eingenommen wird. Der Uferstrandstreifen ist im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt. Es ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes darauf zu achten, dass der GLB und v.a. die dort stockenden Gehölze nicht durch die angrenzende Bautätigkeit – auch die Anlage des Fußweges – beeinträchtigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich des GLB eine wassergebundene Decke ausreichend ist, wie sie auch auf dem östlich des Grabens angrenzenden Wirtschaftsweg vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

1

Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishauses

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Beschlussentwurf zu C 1.17

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 03.07.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.17 wie folgt zu entscheiden:

Das Vorhandensein des geschützten Landschaftsbestandteils (GLB) mit Graben und Gewässerrandstreifen wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits berücksichtigt. Hierzu erfolgte u.a. eine Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises.

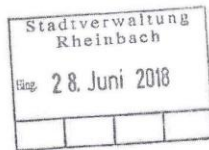
Die Hinweise auf den Schutz vorhandener stockender Gehölze im südlichen Bereich des Uferrandstreifens im Rahmen von Bautätigkeiten sowie die Anregung zum Ausbau des Fußweges im Bereich des Uferrandstreifens in Form einer wassergebunden Decke werden im Rahmen der technischen Ausbauplanung berücksichtigt.

Die Hinweise in der Stellungnahme hinsichtlich des vorhandenen Bewuchses im Bereich des Uferrandstreifens sowie der Oberflächenmaterialität des geplanten Fußweges in diesem Bereich werden im Erschließungsvertrag berücksichtigt. Die sonstigen Darstellungen der mit Schreiben vom 03.07.2018 eingegangenen Stellungnahme C 1.17 des Rhein-Sieg-Kreises werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.18 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gartenstraße 11, 50765 Köln

Hier: Schreiben vom 25.06.2018



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 - 50765 Köln

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 60.2: Planung und Umwelt
Herr Lars Kunze
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
- ☐ Rhein-Kreis Neuss
- ☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140
Fax: 199
Mail: Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: 61 26 06/10
vom: 30.05.2018
Köln: 25.06.2018
Az.: 25.20.40 - SU

Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13 b i.V.m. § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 (2)
Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,
sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Planung der Stadt Rheinbach bestehen seitens der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grund-
sätzlichen Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutz-
flächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen


U. Timmer

Beschlussentwurf zu C 1.18

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.18 wie folgt zu entscheiden:

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Aufgrund des gewählten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans sind gemäß § 13 b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i. V. m. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) keine internen oder externen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Insofern erfolgt hierfür keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Der Hinweis in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 25.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.18 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.19 Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim

Hier: Schreiben vom 28.06.2018 und 16.08.2018

Abteilung Recht

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Rheinbach
Fachbereich V - Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Herrn Lars Kunze
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Bergheim, 28. Juni 2018
Offenlage des Bebauungsplanes Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“
Ihr Zeichen: 61 26 06/10, Ihr Schreiben vom 30.05.2018

Sehr geehrter Herr Kunze,
sehr geehrte Damen und Herren,

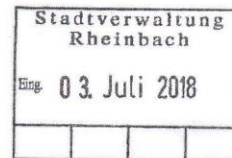
bei einer geplanten Rigolenversickerung sind die Bestimmungen der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserversorgungsverbandes Swistal-Heimerzheim-Ludendorf zu beachten. Weiter weisen wir daraufhin, dass das Grundwasser im Bereich des Baugebietes eine Mächtigkeit von < 2 m aufweist, so dass der Erftverband hier keine Grundwassergleichen konstruiert. Dennoch kann das Grundwasser in diesem Bereich flurnah anstehen, an einer heute inaktiven Messstelle 07653091, die etwa 950 m südöstlich liegt, wurden in den 1980er Jahren Grundwasserstände von 156,1 m NHN gemessen. Daher ist bei der Versickerung darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.

Auf die Einhaltung der Vorgaben, die unter Hinweise aufgeführt sind, ist zu achten (Niederschlagswasser/Uferstreifen und Wasserschutzgebiet. Inwieweit von dem benachbarten Gewässer eine Gefahr für die geplante Bebauung ausgeht (insbesondere bei Starkregen) entzieht sich unserer Kenntnis. Dieser Aspekt sollte bei der weiteren Planung der Gebäude zur Herstellung einer komfortablen Sicherheit extra beachtet werden.

Das Niederschlagswasser aufnehmende Gewässer (Landgraben) ist aus Sicht M3/M7 bereits heute überlastet, eine Rückhaltung ist erforderlich. Entsprechend ist hier bei der Planung eine entsprechende Rückhaltung zu berücksichtigen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger



Abteilung R
Ihr Ansprechpartner Sascha Gündel
Durchwahl (0 22 71) 88-12 56
Telefax (0 22 71) 88-14 44
E-Mail bauleitplanung@erftverband.de
Unser Zeichen R-003-410
Aktenzeichen 80401

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt



**Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"**

Erneute und die Stellungnahme vom 28.06.2018 ersetzende Stellungnahme des Erftverband mit Schreiben vom 16.08.2018 im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgrund von Rückfragen der Verwaltung:



50126 Bergheim
Am Erftverband 6
Telefon 02271/88 – 0
Telefax 02271/881210
www.erftverband.de

Erftverband • Postfach 1320 • 50103 Bergheim

per E-Mail an lars.kunze@stadt-rheinbach.de
Stadtverwaltung Rheinbach
Fachbereich V - Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Bereich : Vorstand
Abteilung : R
Ihr Ansprechpartner : Sascha Gündel
Durchwahl : (0 22 71) 88-12 56
Telefax : (0 22 71) 88-14 44
Unser Zeichen : R-003-410 / 80401
I:\sozialplanung\B0401_20180816.doc
E-Mail : bauleitplanung@erftverband.de

16. August 2018

Offenlage des Bebauungsplanes Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“

Ihr Zeichen: 61 26 06/10, Ihr Schreiben vom 30.05.2018
Unser Schreiben vom 28.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei einer geplanten Rigolenversickerung sind die Bestimmungen der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserversorgungsverbandes Swistal-Heimerzheim-Ludendorf zu beachten. Weiter weisen wir daraufhin, dass das Grundwasser im Bereich des Baugebietes eine Mächtigkeit von < 2 m aufweist, so dass der Erftverband hier keine Grundwassergleichen konstruiert. Dennoch kann das Grundwasser in diesem Bereich flumahn anstehen, an einer heute inaktiven Messstelle 07653091, die etwa 950 m südöstlich liegt, wurden in den 1980er Jahren Grundwasserstände von 156,1 m NHN gemessen. Daher ist bei der Versickerung darauf zu achten, dass keine Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1294.

Auf die Einhaltung der Vorgaben, die unter Hinweise aufgeführt sind, ist zu achten (Niederschlagswasser/Uferstreifen und Wasserschutzgebiet). – Inwieweit von dem benachbarten Gewässer eine Gefahr für die geplante Bebauung ausgeht (insbesondere bei Starkregen) entzieht sich unserer Kenntnis. Dieser Aspekt sollte bei der weiteren Planung der Gebäude zur Herstellung einer komfortablen Sicherheit extra beachtet werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beier, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, tel.-Nr.: 02271/88-1293.

Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken gegen die v. g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

Sascha Gündel

Vorsitzender des Verbandsrats: Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand: Bauassessor Dipl.-Ing. Norbert Engelhardt

Bankkonten:
Commerzbank Bergheim
IBAN: DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADE33XXX
Deutsche Bank AG, Bergheim
IBAN: DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33

Kreisbank Köln
IBAN: DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33
Volksbank Erft eG
IBAN: DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE33

Beschlussentwurf zu C 1.19

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 28.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.19 wie folgt zu entscheiden:

Im textlichen Bestandteil wird in den Hinweisen unter Punkt D 13 Wasserschutzgebiet, auf die Lage des Plangebiets innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes Swisttal Heimerzheim Ludendorf, Wasserschutzzone III b des Wasserversorgungsverbandes Swisttal-Heimerzheim hingewiesen. Zudem wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.22. auf die zu berücksichtigenden Bestimmungen hinsichtlich der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen. Insofern wird planungsrechtlich sichergestellt, dass die Bestimmungen bei der Grundstücksentwässerung beachtet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Geohydrologische Beurteilung (siehe hierzu unter Punkt 1.5.8 in der Begründung zum Bebauungsplan) des Plangebiets durchgeführt. Grundwasser wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung bis in einer Tiefe von 5,0 m unter Geländeoberkante nicht angetroffen. Der Grundwasserstand ist bei ungefähr 154,80 m ü. NHN anzusetzen. Bei einem Mindestabstand von 1,0 m zwischen Versickerungsanlage und Grundwasser sollte die Sohle der Versickerungsanlage nicht tiefer als 155,80 m ü. NHN liegen.

Aus dem Ergebnis der Geohydrologischen Beurteilung geht hervor, dass die anstehenden Bodenschichten im Mittel als durchlässig zu klassifizieren sind. Aus gutachterlicher Sicht sollte daher eine Versickerung über belebte Bodenschichten, entgegen der Darstellungen des Erftverbandes, nicht angestrebt werden. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse wurde anstelle dessen eine dezentrale Versickerung mittels Rigolen empfohlen. Die Vorgaben hierzu wurden im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans in den Hinweisen zum Bebauungsplan unter Punkt 9 Niederschlagswasserbeseitigung, entsprechend mit aufgenommen. Gleichzeitig wurde auf die hierfür einzuholende wasserrechtliche Erlaubnis beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, hingewiesen.

Im Zuge der Planung für den Schmutzwasserkanal im Plangebiet ergab sich ausgehend von der Kanalschlusshöhe in der Stolpstraße und der Mindestgefälleneigung eine Kanalhöhenlage im Plangebiet, die dazu führte, dass bei einer Mindesterdüberdeckung des Schmutzwasserkanals die Erschließungsstraße ca. 50-60 cm über dem vorhandenen Gelände liegt. Insofern werden auch die zukünftigen privaten Grundstücksflächen über dem heute vorhandenen Gelände liegen. Sollte bei einem Starkregenereignis der Greesgraben übertreten, so würden zunächst die östlich des Greesgraben gelegen landwirtschaftlichen Flächen überflutet. Aufgrund der höher gelegenen privaten Grundstücksflächen wären diese mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Überflutung nicht betroffen.

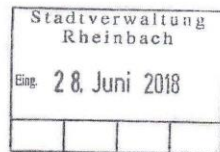
Zusätzlich wurde im textlichen Bestandteil des Bebauungsplans unter Punkt A 11. die Höhenlage baulicher Anlagen über der zugeordneten öffentlichen Erschließungsstraße festgesetzt. Demnach muss die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens mindestens 0,15 m über der Oberkante der zugeordneten öffentlichen Erschließungsstraße angeordnet werden. Die Erdgeschossenebenen der Wohngebäude befinden sich damit nochmals höher als die das Gebäude umgebenden Grundstücksflächen, so dass bei einem möglichen Überstau aus dem Schmutzwasserkanal die Erdgeschossenebenen in einem geschützten Bereich liegen.

Die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 16.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.19 des Erftverbandes ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.20 Stadtverwaltung Meckenheim, Der Bürgermeister, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hier: Schreiben vom 14.06.2018



Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

Stadt Rheinbach
Fachbereich V
Sachgebiet 62.2: Planung und Umwelt
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Der Bürgermeister

Stadtplanung, Liegenschaften
Mario Mezger
Siebengebirgsring 4
Zimmer-Nr.2.43
53340 Meckenheim
T: 02225/917-160
F: 02225/917-66148
www.meckenheim.de
www.mario.mezger@meckenheim.de
14.06.2018
Mein Zeichen: Me

Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“

- Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen –
unter Anwendung des § 13b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in
das beschleunigte Verfahren“

hier: Behördenbeteiligung gemäß § 13b i. V. m. § 13a (2) i. V. m. § 13 (2) Ziffer 3 und § 4
(2) Baugesetzbuch/Öffentliche Auslegung nach § 13b i. V. m. § 13a (2) i. V. m. § 13 (2)
Ziffer 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch

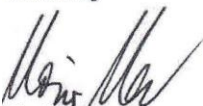
Sehr geehrte Frau Thünker-Jansen,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. Mai 2018 kann aus planungsrechtlicher Sicht wie folgt
geantwortet werden.

Die Stadt Rheinbach beabsichtigt im Osten des Rheinbacher Ortsteils Oberdrees im Rahmen eines
Verfahrens nach § 13b Baugesetzbuch Wohnbauflächen für eine Wohnbebauung auszuweisen. Das
städtebauliche Konzept sieht unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauung eine
überwiegende Bebauung mit eingeschossigen Einzelhäusern vor. Insgesamt sind rund 13 freiste-
hende Wohngebäude mit jeweils maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude vorgesehen.

Von Seiten der Stadt Meckenheim werden keine Einwendungen geltend gemacht, da wir durch die
Planung der Stadt Rheinbach nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Mario Mezger

Beschlussentwurf zu C 1.20

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 14.06.2018 eingegangene Stellungnahme C
1.20 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Belange der Stadt Meckenheim werden durch die Planung nicht berührt.

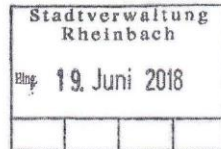
**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 14.06.2018 eingegangene
Stellungnahme C 1.20 der Stadtverwaltung Meckenheim ist keine Beschlussfassung erforderlich.**

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.21 Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Hier: Schreiben vom 18.06.2018

Der Bürgermeister



Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

Stadt Rheinbach
Der Bürgermeister
-Fachbereich V-
Postfach 1128
53348 Rheinbach

Fachgebiet 4.2
-Bodenmanagement und Bauverwaltung-
Auskunft erteilt: Monika Rolland
Telefon: (0228) 6484-175
Fax: (0228) 6484-199
E-Mail: monika.rolland@alfter.de
Ihr Zeichen: 61 26 06/10
Aktenz., (bitte stets angeben): StadtRheinbNr. 10/MR
Datum: 18.06.2018

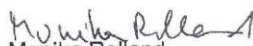
Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“
-Einbeziehung von Außenbereichsflächen im Anschluss an bestehende Wohnbauflächen- unter Anwendung des § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren
hier: Behördenbeteiligung gem. § 13 b i.V.m. § 13 a (2) Ziff. 3 und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Aufstellung des Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 im beschleunigten Verfahren werden die Belange der Gemeinde Alfter nicht berührt.

Es werden keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Monika Rolland

Beschlussentwurf zu C 1.21

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 18.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.21 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Alfter werden durch die Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 18.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.21 der Gemeinde Alfter ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13 a Abs. 3 Nr.2 BauGB und §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 "Am Friedhof"

C 1.22 Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach

Hier: Schreiben vom 08.06.2018

Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt Rheinbach



Justizvollzugsanstalt Rheinbach, 53359 Rheinbach

Stadtverwaltung
Amt 60
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

08.06.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
530 E - 0.6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Pruß
Durchwahl
02226 86-211

Bebauungsplanentwurf Rheinbach Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“ „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 30.05.2018, 61 26 06/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Gelände liegt räumlich weit von der hiesigen Anstalt entfernt. Mithin
werden Belange des Justizvollzuges nicht berührt.

Auf das Schreiben hin wird **Fehlanzeige** erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Pruß

Beglaubigt
Giehmann
Verwaltungsbeschäftigte



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aachener Straße 47
53359 Rheinbach
Telefon 02226 86-0
Telefax 02226 86-209
poststelle@jva-rheinbach.nrw.de
www.jva-rheinbach.nrw.de

Kernzeiten der Verwaltung:
Mo. bis Do. 09.00 bis 15.00 Uhr
Fr. 09.00 bis 14.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab DB-Bahnhof Rheinbach mit
der Buslinie 842 bis Haltestelle
„Sonnenscheinstraße“

Bankverbindungen:

Für Geschäftskunden:
Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6836 15
BIC: WELADEDXXX

Für Gelder der Inhaftierten:
Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0010 9425 01
BIC: PBNKDEFF

Beschlussentwurf zu C 1.22

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 08.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.22 wie folgt zu entscheiden:

Die Belange der Justizvollzugsanstalt Rheinbach werden durch die Planung nicht berührt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 08.06.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.22 der Justizvollzugsanstalt Rheinbach ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.23 NetCologne GmbH

Hier: Schreiben vom 21.08.2018 im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de [mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Dienstag, 21. August 2018 16:01
An: Kunze, Lars
Betreff: [netcologne.de #735430] Stadt Rheinbach - Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdreies NR. 10 Am Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.
Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL
<https://planauskunft.netcologne.de/> und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.
Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen
Gunnar Eschmann

Zusätzliche Stellungnahme der NetCologne GmbH mit Schreiben vom 27.08.2018 aufgrund von Rückfragen der Verwaltung:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de [mailto:netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Montag, 27. August 2018 11:02
An: Kunze, Lars
Betreff: [netcologne.de #735430] Stadt Rheinbach - Bebauungsplanentwurf Rheinbach-Oberdreies NR. 10 Am Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH.
Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Meilwes

Beschlussentwurf zu C 1.23

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit den Schreiben vom 21.08.2018 und 27.08.2018 eingegangenen Stellungnahmen, welche unter dem Punkt C 1.23 zusammengefasst wurden, wie folgt zu entscheiden:

Anlagen des Unternehmens sind nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 21.08.2018 und 27.08.2018 eingegangenen Stellungnahmen der NetCologne GmbH, welche unter dem Punkt C 1.23 zusammengefasst wurden, ist keine Beschlussfassung erforderlich.

C 1.24 Tele Columbus Betriebs GmbH

Hier: Schreiben vom 30.08.2018 im Nachgang der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von: Hertel, Simone [mailto:Simone.Hertel@pyur.com]

Gesendet: Donnerstag, 30. August 2018 09:33

An: Kunze, Lars

Betreff: Ihre Leitungsauskunft, Rheinbach, Am Friedhof

+++ BITTE RICHTEN SIE IHRE LEITUNGSANFRAGEN ZUKÜNFTIG AN UNSERE E-MAIL-ADRESSE +++ schriftliche Anfragen benötigen eine längere Bearbeitungszeit! +++

Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de

Ihre Leitungsanfrage an die Tele Columbus Betriebs GmbH 30.08.2018

Für das Bauvorhaben: Rheinbach, Am Friedhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die zeitnahe Bearbeitung Ihrer Leitungsanfrage ist die Angabe von Ort und PLZ im „Betreff:“ unbedingt notwendig.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 30.05.2018

In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber.

Sofern zwischen dem Einreichen der Planungsunterlagen und Baubeginn ein längerer Zeitraum liegt, wird empfohlen, vor Baubeginn erneut einen Lageplan bei der Tele Columbus Betriebs GmbH anzufordern.

Diese Leitungsauskunft beinhaltet nur den Bestand von Tele Columbus Betriebs GmbH.

Gültigkeit des Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum

Mit freundlichen Grüßen

Simone Hertel

Planning & Documentation

PYUR

Tele Columbus Betriebs GmbH
Messe-Allee 2
04356 Leipzig

E-Mail: Simone.Hertel@pyur.com
Telefon: +49 351 20282-44
Mobil: +49 176 190 61226

E-Mail: Leitungsauskunft-Ratingen@telecolumbus.de

<http://www.pyur.com>

Geschäftsführer: Timm Degenhardt, Eike Walters, Ludwig Modra
Sitz der Gesellschaft: Kaiserin-Augusta-Allee 108, 10553 Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 176365 B

Beschlussentwurf zu C 1.24:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangene Stellungnahme C 1.24 wie folgt zu entscheiden:

Es bestehen keine Bedenken. Anlagen von Kabelnetzbetreibern sind nicht betroffen. Die Erschließung des Plangebiets wird zeitnah angestrebt. Unabhängig davon wird im Rahmen der technischen Ausbauplanung zur Erschließung eine separate Leitungsabfrage vorgenommen.

Die Hinweise über das Nichtvorhandensein von Anlagen von Kabelnetzbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Über die mit Schreiben vom 30.08.2018 eingegangenen Stellungnahme B 1.24 der Tele Columbus Betriebs GmbH ist keine Beschlussfassung erforderlich.

D) Anmerkungen der Verwaltung

Die Anmerkungen der Verwaltung dienen der Kurzdarstellung und Erläuterung von möglichen Änderungen, Anpassungen und Herausnahmen einzelner Bestandteile des Bebauungsplans während des Planverfahrens, welche nicht auf das Ergebnis von Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB oder der Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB zurückzuführen sind. Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

D 1.01 Fachbereich III, Sachgebiet 20.2 - Steuern / Abgaben

Es wird dargestellt, dass die Erschließung des Plangebiets durch einen Investor erfolgt. Hierzu ist ein Erschließungsvertrag nach BauGB erforderlich, demzufolge:

- werden seitens der Stadt gegenüber den zukünftigen Grundstückseigentümern keine Erschließungsbeiträge nach BauGB geltend gemacht,
- die Frage der Wasser- und Kanalanschlussbeiträge im Rahmen der Verhandlung zum Erschließungsvertrag mit dem Investor zu regeln sind,
- die jeweiligen Hausanschlusskosten für die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke nach hiesiger Erfahrung zu Lasten der Erwerber gehen. Auch hierzu ist eine vertragliche Regelung herbeizuführen.

Das Sachgebiet Beiträge, insbesondere die in diesem Bereich ebenfalls vorhandene rechtliche Vertretung des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Rheinbach, bittet vor Abschluss des Erschließungsvertrages um entsprechend frühzeitige Einbindung.

Anmerkung:

Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Das Sachgebiet 20.2 Steuern / Abgaben wurde in die Vertragsgestaltung zum Erschließungsvertrag mit eingebunden. Die o. g. Anmerkungen zur vertraglichen Regelung hinsichtlich der Wasser- und Kanalanschlussbeiträge sowie für die Hausanschlusskosten für die Ver- und Entsorgung der Baugrundstücke sind u. a. Gegenstand der vertraglichen Regelungen in der vorliegenden Fassung des Erschließungsvertrages.

D 1.02 Fachbereich V, Sachgebiet 60.1 - Bauverwaltung / Untere Denkmalbehörde

Es wird auf die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen denkmalpflegerischen Gegebenheiten (alte Grabsteine auf dem Friedhof, Krönungsstraße im Verlauf der heutigen Bundesstraße) hingewiesen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet bei Erdeingriffen mit der Aufdeckung archäologischer Bodenfunde zu rechnen ist. Es wird daher vorsorglich auf die §§ 11, 15-17 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) hingewiesen.

Anmerkung:

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurde seitens des von Seiten des Investors beauftragten Planungsbüros frühzeitig beteiligt. Frau Dr. Francke vom LVR teilte auf Anfrage mit, dass keine Hinweise auf Bodendenkmäler vorliegen. Ihrer Anregung, auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW im Bebauungsplan hinzuweisen, wurde durch die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise: unter Pkt. D 2. Bodendenkmäler, Rechnung getragen.

D 1.03 Fachbereich I, Fachgebiet 65 - Hochbau

Es bestehen keine Bedenken.

Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 10 „Am Friedhof“

Liste der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden, die keine Stellungnahme abgegeben haben:

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW
RWE Power Aktiengesellschaft
Rhein. Amt für Denkmalpflege
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Handwerkskammer zu Köln
Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg
Industrie- und Handelskammer
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Kreis Euskirchen e.V.
Kath. Kirchengemeinde St. Ädигius
Kath. Kirchengemeinde St. Martin
Evangelische Kirchengemeinde
Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg

Bezirksvorsitzender Kreisbauernschaft Ortsstelle Rheinbach Herr Josef Nolden
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V
Landesbüro der Naturschutzverbände
Naturschutz Rheinbach-Voreifel e.V. Herr. Dr. Eckhart Ehrenberg
BUND-Ortsguppe Rheinbach
NABU Kreisgruppe Bonn e.V. Naturschutzstation Swisttal
Zweckverband Naturpark Rheinland
Regionalverkehr Köln GmbH
Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Deutsche Telekom Technik GmbH
ALIZ West GmbH & CoKG
RWE Deutschland AG Regionalzentrum Westliches Rheinland
Westnetz GmbH

Airdata AG
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
Wasser- und Bodenverband Niederdreies
Gemeinde Swisttal
Stadt Euskirchen
Stadt Bad Münstereifel
Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr
Stadtverwaltung Bonn
Bezirksregierung Köln Dez. 35.2
Bezirksregierung Köln Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Bezirksregierung Köln Dezernat 35.4 Denkmalschutz
Bezirksregierung Köln Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Bezirksregierung Köln Dezernat 52 Abfallwirtschaft und Bodenschutz –einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Immissions- einsch. anlagenbezogener Umweltschutz
Nahverkehr Rheinland GmbH
Ortslandwirt Lothar Gerharz
Wasser- und Bodenverband Rheinbach Wilhelm Simons